

- Beschluss**
- Wahl**
- Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 50/024/2022**

**öffentlich**

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Reinhardt, Maurice	Datum: 28.07.2022 Az.: 50-1
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Sozialausschuss	01.09.2022	Kenntnisnahme

#### Kommunale Eingliederungsleistungen nach dem SGB II - Schuldnerberatung

- |                             |                             |  |  |
|-----------------------------|-----------------------------|--|--|
| Finanzielle Auswirkung      | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung       | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen   | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Klimarelevanz               | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

**Die Vorlage der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.**

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Reinhardt, Maurice	Datum: 28.07.2022 Az.: 50-1
---	--------------------------------

## Kommunale Eingliederungsleistungen nach dem SGB II - Schuldnerberatung

### Anlass der Vorlage:

Das Kreissozialamt stellt mit dieser Vorlage die Entwicklung der Schuldberatung im Kreis Mettmann dar. Dabei werden die Aufteilung des Personenkreises, welchem die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schuldnerberatung eröffnet wird, sowie die Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen abschließend dargestellt.

### Sachverhaltsdarstellung:

Die Aufgabenwahrnehmung und die Ausgestaltung der Aufgabe der Schuldnerberatung zu Zeiten des Bundessozialhilfe-Gesetzes (BSHG) lag seinerzeit in alleiniger Verantwortung der kreisangehörigen Städte. Mit Einführung des SGB II und des SGB XII hat sich der Personenkreis für eine Schuldnerberatung dem Grunde nach nicht verändert. Vielmehr sind spezielle Eingliederungsangebote im Rahmen des heutigen § 16 a SGB II hinzugekommen. Diese Eingliederungsangebote richten sich an Klienten mit Vermittlungshemmnissen. Die übrige Schuldnerberatung (für leistungsberechtigte Personen nach dem SGB XII und die Daseinsvorsorge) verblieb weiterhin bei den Städten.

Zur Ausgestaltung der Aufgabe nach § 16 Abs. 2 SGB II (dem heutigen § 16a SGB II), galt es damals eine möglichst einheitliche Verfahrensweise festzulegen, in der die noch nicht geklärten Finanzierungsfragen geklärt, einheitliche Qualitäts- und Ausstattungsstandards definiert und ein konkreter Personenkreis festzulegen war. Hierzu wurde am 13.03.2005 die Arbeitsgruppe „Wahrnehmung der Aufgaben nach § 16 Abs. 2 SGB II“ gebildet. Vertreter der Städte, des Kreises und der damaligen ARGE waren hier die wesentlichen Akteure.

Im Bereich der Schuldnerberatung waren bei den Städten unterschiedliche rechtliche Grundlagen zur Durchführung der Schuldnerberatung vorzufinden. Hierbei handelte es sich um Ratsbeschlüsse, Verträge und Vereinbarungen nach § 17 Abs. 2 SGB II. Zusätzlich wurde der Umfang der Schuldnerberatung unterschiedlich verwirklicht (klassische Schuldnerberatung, Schuldner- und Insolvenzberatung, Prävention, etc.). Auch die Art der Finanzierung (Bezuschussung, Vereinbarung mit Leistung und Gegenleistung sowie die Finanzierung von Stellenanteilen) stellte sich unterschiedlich dar. In der Folge hat man sich in dieser Arbeitsgruppe darauf verständigt, dass die Schuldnerberatung gemäß § 16a SGB II durch den Kreis Mettmann übernommen werden sollte. Hierzu musste die Heranziehungssatzung der Städte, die dem Grunde nach zur Aufgabenwahrnehmung in der ARGE herangezogen wurden, geändert werden.

Die Arbeitsgruppe war sich einig, dass bestehende Strukturen genutzt werden sollten. Somit sollte die Aufgabe der Schuldnerberatung nach § 16 Abs. 2 SGB II weiterhin durch die Verbände der Wohlfahrt ausgeführt werden. Die Stadt Langenfeld bildet hier eine Ausnahme und stellte die Schuldnerberatung eigenständig sicher.

In diversen Gesprächsformaten wurden die Parameter festgelegt und daraufhin ein entsprechender Verwaltungsvorschlag erarbeitet. Die Kernelemente des Verwaltungsvorschlags sahen die Rückübertragung der Schuldnerberatung nach § 16a SGB II

auf den Kreis vor. Hierzu war die Änderung der Heranziehungssatzung SGB II durch den Kreistag zu beschließen.

Zusätzlich sollte die Vereinbarung zunächst befristet zur Erprobung vom 01.10.2006-31.12.2007 geschlossen werden.

Der Gesamtbetrag der Finanzierung der Schuldnerberatung sollte im Kreis Mettmann 750.000 € betragen. Dies umfasste sowohl leistungsberechtigte Personen nach dem SGB II, dem SGB XII sowie der Daseinsvorsorge.

Die festgelegte Finanzierungsverteilung sah eine Aufteilung des Gesamtbetrages in 1/3 städtische Finanzierung und 2/3 Finanzierung durch den Kreis Mettmann vor. Die Aufteilung basierte auf Grundlage der Bestandsermittlung der Hilfsbedürftigen ehemals BSHG in die Rechtskreise SGB XII (1/3) und SGB II (2/3). Für den Finanzierungsumfang bedeutete dies, dass der Kreis Mettmann höchstens 500.000 € für die Schuldnerberatung aufwenden durfte und die Städte mindestens 250.000 € aufwenden sollten.

Während der Kreistag ausschließlich den Maximalbetrag von 500.000 € (gedeckt) für die Schuldnerberatung beschloss, behielten sich die Städte vor, dass – je nach politischer Willensbildung – auch höhere Beträge für Beratungen oder präventive Aufgaben aufgewendet werden konnten.

Neben der finanziellen Ausgestaltung wurden auch die Personenkreise für eine Schuldnerberatung definiert. Während die Städte weiterhin für die leistungsberechtigten Personen des SGB XII und die allgemeine Daseinsvorsorge verantwortlich bleiben sollten, wurde der Personenkreis des 2/3 Anteils um einen Präventivansatz erweitert. Der Kreis Mettmann hat somit die Verantwortung für die Schuldnerberatung der SGB II-Leistungsberechtigten, aber auch die der SGB III-Leistungsberechtigten sowie die Gruppe der Erwerbstätigen mit drohendem Arbeitsplatzverlust übernommen. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, eine Schuldnerberatung bereits präventiv zu vermitteln, um Menschen, die von einem Arbeitsplatzverlust aufgrund von Schuldenproblematiken bedroht sind, nicht langfristig in den Rechtskreis SGB III/ II zu überführen.

Am 05.11.2007 erfolgte die Kenntnisnahme des Sozialausschusses, dass die Vereinbarung über den 31.12.2008 hinaus verlängert werden sollte. Hierzu wurde die Beibehaltung des Finanzierungsumfanges beraten. Zusätzlich wurden die Parameter (Verteilerschlüssel= Einwohner/ Bedarfsgemeinschaften) aktualisiert.

2014 gab es einen Vorstoß der Wohlfahrtsverbände zur finanziellen Anpassung der Vergütung im Rahmen diverser Verträge. Hierzu hat der Landrat durch Beschluss des Kreisausschusses vom 15.12.2014 den Auftrag erhalten mit der Liga der Wohlfahrt in Verhandlungen einzutreten, um das Kontraktwesen inhaltlich und finanziell neu zu gestalten (*Beratungsergebnis Kreisausschuss vom 15.12.2014, zu Punkt 7.5, Vorlage Nr. 50/037/2014*).

Mit Beschluss des Kreistags vom 28.09.2015 (Vorlage Nr. 50/030/2015/1) sind die finanziellen, als auch die inhaltlichen Ausgestaltungen zum Kontraktwesen einstimmig angenommen worden (*Beratungsergebnis Kreistag vom 28.09.2015 zu Punkt 22.3, Vorlage Nr. 50/030/2015/1*).

So orientierte sich der Kreis Mettmann im Rahmen der Finanzierung erstmalig an den Tarif-Vorgaben der kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt) für den Sozial- und Erziehungsdienst (SuE). Zusätzlich wurde ein Mechanismus festgelegt, dass der Kreis Mettmann immer dann in Neuverhandlungen über die Finanzierung der Personalkostenanteile mit der Liga der Wohlfahrt eintritt, wenn der aktuelle KGSt-Wert um mehr als 5 Prozentpunkte vom ursprünglich vereinbarten Wert abweicht. Zum Zeitpunkt des Beschlusses des Kreistags, wurde auch keine Veranlassung für eine Erhöhung des bisherigen Finanzierungsumfanges von 500.000 € auf Seiten des Kreises gesehen

(*Beschlussvorlage Kreistag vom 22.09.2015 zu Punkt 4.4 der Ursprungsvorlage Nr. 50/030/2015*)

#### 4.4 Auswirkungen aufgrund der beabsichtigten Änderungen

*Aufgrund der Finanzierungsreform und damit verbundenen Abstimmung mit den ka. Städten soll der Betrag von 500.000 € zunächst weiter zur Verfügung gestellt werden.*

*Der bestehende Qualitätszirkel zum Themenbereich „Schuldnerberatung nach dem SGB II“ wird sich ab September 2015 wieder mit erforderlichen Aktualisierungs- und Optimierungsbedarfen auseinandersetzen.*

*Über das Ergebnis wird der Sozialausschuss informiert.*

*Durch die Anpassung ergeben sich zum jetzigen Zeitpunkt keine finanziellen Auswirkungen.*

*Die bisherigen Kontrakte enthalten keine Anpassungsregelungen. Zur Vereinheitlichung aller Kontrakte des Kreises werden die Kontrakte zum Thema Schuldnerberatungen ab 2016 folgende Anpassungsregelungen enthalten:*

- *Neuverhandlungen über alle Kontrakte hinsichtlich der Kontraktinhalte und -bestandteile, wenn sich die Personalkosten (auf der Grundlage des KGSt-Durchschnittswertes für die Entgeltgruppe S 12) um 5 % verändert haben.*

Im Jahre 2018 wurden erneut KGSt-Verhandlungen erforderlich, da die Erhöhung der Personalkosten um mehr als 5 % vom vorherigen Wert abgewichen ist. Die Verhandlungen mit der Liga führten zu einer Erhöhung des Stundensatzes. Bei den HH-Planungen wurde daher ein erhöhter Stundensatz von zunächst 49,00 € zu Grunde gelegt. Dies hätte zu einem Mehraufwand von 31.650 € bei gleichbleibendem Fallzahlsoll geführt.

Der KT-Beschluss im Jahr 2015 sah jedoch vor, dass der Haushaltsansatz weiterhin bei 500.000 € liegt.

Es bestand zu dem Zeitpunkt somit die Problematik, dass aufgrund der fehlenden politischen Legitimation, die Erhöhung der Personalkosten zu einer Reduzierung der Fallzahlen führen musste. Der geschätzte Mehraufwand von ca. 31.650 € entsprach ca. 52 Fällen. Das Fallzahlsoll hätte sich im gesamten Kreis Mettmann daher von ursprünglich 868 Fällen auf 816 Fälle reduziert.

Die Reduzierung hätte sich zu Lasten des präventiven Ansatzes (SGB III und Erwerbstätige mit drohendem Arbeitsplatzverlust) ausgewirkt. Die Entscheidung hierüber, ob die Personalkostenenerhöhung zu Lasten des präventiven Ansatzes gehen sollte, wurde in der Sozialdezernentenkonferenz besprochen. Die Erhaltung des Präventivansatzes wurde weiterverfolgt. Hierzu sollten die finanziellen Mittel nur insoweit angehoben werden, dass die Personalkosten im Zuge der KGSt gedeckt werden. Das bedeutete, dass es bei der Sockelfinanzierung von 500.000 € verblieb und hierauf lediglich ein Personalkostenzuschlag erfolgte. Am 22.11.2018 ist im Sozialausschuss (Vorlage Nr. 50/015/2018) hierüber beraten worden und in der Folge hat der Kreisausschuss am 06.12.2018 die Aufhebung des Sperrvermerks beschlossen und den Mehrbedarf an finanziellen Mitteln im Zuge von KGSt-Anpassungen legitimiert (*Beschluss Kreisausschuss vom 06.12.2018 zu Punkt 7, Vorlage Nr. 50/015/2018 „Schuldnerberatung § 16a SGB II – Aufhebung Sperrvermerk“*).

Im Jahr 2018 wurde zur Überprüfung der Synchronisation des Finanzierungsverhaltens im Rahmen der Sozialdezernentenkonferenz die „AG Schuldnerberatung“ eingerichtet. Dabei sollte geprüft werden, ob die ursprünglich vereinbarte Finanzierung zu 2/3 durch den Kreis Mettmann und zu 1/3 durch die Städte weiterhin gegeben sei. Im Ergebnis wurde ein tatsächlicher Finanzierungsanteil der Städte in Höhe von 584.496 € ermittelt. Es wurde deutlich, dass die Städte z.T. mehr Finanzmittel bereitstellen, als sich ursprünglich aus der Aufteilung des Personenkreises vom BSHG in das SGB II und SGB XII in Höhe von 250.000 € ergeben hat.

Im Jahre 2022 erfolgte eine erneute Abfrage zur Überprüfung des Finanzierungsverhaltens. Der Finanzaufwand der kreisangehörigen Städte für Leistungen der Schuldnerberatung für den Rechtskreis des SGB XII und der Daseinsvorsorge liegt kreisweit bei 578.206 €. Der Finanzierungsanteil des Kreises liegt im Jahr 2022 bei 586.900 €. Die Gesamtfinanzierung für Leistungen der Schuldnerberatung beträgt somit 1.165.106 €. Somit ergibt sich ein Erhöhungsbetrag für die gesamte Schuldnerberatung im Kreis Mettmann seit der Überführung des Personenkreises vom BSHG ins SGB II und SGB XII bis zum heutigen Tage in Höhe von 415.106 €.

Die durch den Kreis Mettmann bewilligten Leistungen der Schuldnerberatung im Rahmen der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB XII werden gut angenommen. Zum 01.01.2022 erfolgte eine inhaltliche Anpassung der Kontrakte. Die Auslastung der Schuldnerberatungsstellen zum zweiten Quartal 2022 stellt sich positiv dar. Eine Unterdeckung ist nicht erkennbar.

Durch die Entwicklungen im Bereich der Schuldnerberatung wird die Bedeutung der Thematik im Kreis Mettmann deutlich. Der Kreis Mettmann mit seinen zehn kreisangehörigen Städten ist im Bereich der Schuldnerberatung rechtskreisübergreifend gut aufgestellt und finanziell gut ausgestattet.